

# **STATUTEN**

**VEREIN  
SIGRISWIL TOURISMUS  
+  
INFO – CENTER GUNTEN**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1**  
Name und Sitz Unter dem Namen „Sigriswil Tourismus + Info-Center Gunten“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Sigriswil.

**Art. 2**  
Zweck Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Tourismus interessierten Organisationen, die Förderung des Tourismus in- und ausserhalb der Region.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

### **Bereich A) Sigriswil Tourismus ST:**

- a) Zusammenfassung aller am Tourismus interessierten Kräfte und deren Ausrichtung auf eine gemeinsame Tourismuspolitik
- b) Mitgestaltung und Koordination des touristischen Angebotes
- c) Bau, Betrieb, Unterhalt oder Beteiligung an touristischen Einrichtungen und Anlagen
- d) Verschönerung der Ortschaften und deren Umgebung
- e) Unterstützung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- f) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins
- h) Förderung der sportlichen und kulturellen Anlässe
- i) Betrieb von Tourismusbüros
- j) Touristische Auskunftserteilung
- k) Verwaltung der touristischen Einrichtungen/Liegenschaften, der Vereinseinnahmen und sonstiger Vermögenswerte.

### **Bereich B) Info-Center Gunten ICG:**

- l) Strategische Führung des Info-Centers Gunten.
- m) Verhandlungspartner zu Thun-Thunersee Tourismus (TST)
- n) Koordination des Tourismus am rechten Thunerseeufer
- o) Unterstützung der Mitglieder in der Ausführung ihrer Aufgaben
- p) Ausführung von Aufträgen der Mitglieder und von Thunersee-Tourismus gegen Entschädigung.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 3**  
Mitglieder Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Ort oder um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

**Art. 4**  
Eintritt Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

Ausschluss Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses an die Hauptversammlung schriftlich Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

### **III. FINANZEN**

Mitglieder-  
beiträge **Art. 5**  
Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein nach folgenden Normen zu entrichten:

- a) Einzelmitglieder:
  - persönlicher Beitrag
- b) Inhaber oder Leiter von Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben:
  - einen jährlichen Beitrag gemäss Beitragsreglement
- c) Geschäftsinhaber, Vereine und juristische Personen:
  - einen jährlichen Beitrag gemäss Beitragsreglement
- d) Gemeinden (am rechten Thunerseeufer)
  - einen jährlichen Beitrag gemäss Beitragsreglement
- e) Tourismusorganisationen (am rechten Thunerseeufer)
  - einen jährlichen Beitrag gemäss Beitragsreglement

Die Beitragsleistungen a) und b) werden von der Hauptversammlung genehmigt; hingegen legt der Vorstand die Beiträge c) fest unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Hauptversammlung. Die angeschlossenen Gemeinden und Tourismusorganisationen handeln ihre Beiträge d) und e) mit dem Vorstand Bereich B des Vereins GST aus unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Hauptversammlung

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Finanzquellen **Art. 6**  
Der Verein beschafft sich die erforderlichen Geldmittel aus:

- Kurtaxen
- Pauschalen Beiträgen
- Den Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Gemeinden
- Beiträgen von Thunersee Tourismus gemäss Leistungsvereinbarung
- Erträgen aus kommerzieller Tätigkeit für die Mitglieder und für Dritte
- Freiwilligen Zuwendungen
- Anleihen

### **IV. ORGANISATION**

Organe **Art. 7**  
Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

**Haupt-  
versammlung** **Art. 8** Die ordentliche Hauptversammlung tritt innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 21 Tage vorher.

**Befugnisse** Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen/Fusion oder Auflösung des Vereins
- j) Empfehlung über die Höhe der Kurtaxen/Pauschalen zuhanden der Gemeinde
- k) Behandlung von Anträgen und Beschwerden sowie Genehmigung von Reglementen
- l) Erwerbung, Veräusserung und Belastung von Grundeigentum
- m) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben von über Fr. 5'000.- pro Sachgeschäft oder gesamthaft von mehr als 10% des Umsatzes.

**Beschluss-  
fassung** **Art. 9** Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder gemäss Art. 5 Bst. a-c haben je eine Stimme. Angeschlossene Gemeinden und Tourismusorganisationen haben Delegiertenstimmen gem. Beitragsreglement. Ihr Stimmrecht richtet sich proportional nach den über die normalen Mitgliederbeiträge hinausgehenden Zuschüsse.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind oder die dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgemacht werden.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Aenderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt, sofern nicht mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

**Vorstand** **Art. 10**  
Der Vorstand besteht aus: PräsidentIn, KassierIn, SekretärIn, Vize-PräsidentIn und maximal 7 weiteren Mitgliedern sowie je 1 VertreterIn der angeschlossenen Gemeinden und Tourismusorganisationen.

Als SekretärIn fungiert 1 BüroleiterIn.

Im Vorstand sollten vertreten sein:

- Hotellerie
- Parahotellerie
- Gewerbe
- Landwirtschaft
- Sport und Kultur
- je 1 VertreterIn der angeschlossenen Gemeinden
- je 1 VertreterIn der angeschlossenen Tourismusorganisationen

Die Ortschaften sollten im Vorstand möglichst ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand wird alle 4 Jahre, jeweils im Anschluss an die Gemeindevahlen, von der Hauptversammlung neu bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird sein Nachfolger von der Hauptversammlung gewählt.

**Befugnisse** Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selber; er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- b) er kann bei Bedarf getrennt nach Bereich A und Bereich B tagen
- c) Anstellung und Genehmigung der Arbeitsverträge und Pflichtenhefte des Personals
- d) Erstellung von Jahresbericht und -rechnung sowie des Budgets
- e) Wahl der nicht dem Vorstand angehörenden Geschäftsleitungs-Mitglieder
- f) Ernennung von Ausschüssen/Delegationen und Beratern
- g) Ausarbeitung von Reglementen, namentlich für die Geschäftsleitung
- h) Vorbereitung der Hauptversammlung
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Festsetzung der Entschädigung für die Funktionäre des Vereins im Rahmen des Budgets
- k) Aufsicht über die Führung der Geschäfte
- l) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind
- m) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.- pro Sachgeschäft oder gesamthaft maximal 10% des Umsatzes

Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit oder zum Studieren besonderer Fragen bestellt der Vorstand Arbeitsgruppen.

**Art. 11**  
Vertretung des Vereins Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit KassierIn oder SekretärIn zeichnen zu zweien kollektiv. Er kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

**Art. 12**  
Geschäftsleitung besteht aus:  
- PräsidentIn  
- VizepräsidentIn  
- Info-Center-LeiterIn bzw. Kassierin  
- LeiterIn Büro Sigriswil  
a) die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands und organisiert die laufenden Geschäfte  
Namentlich überwacht sie das Info-Center und die Tourismusbüros  
b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen, des Budgets und der Rechnung  
c) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben von höchstens Fr. 1'000.- pro Sachgeschäft

**Art. 13**  
Info-Center/ Tourismusbüros Das Info-Center Gunten und die Tourismusbüros besorgen die laufenden Arbeiten. Sie führen Beschlüsse der Vereinsorgane durch und unterbreiten dem Vorstand Vorschläge zur Vereinstätigkeit. Organigramm und Pflichtenhefte regeln Aufgaben und Verantwortungsbereiche.

Der/die SekrerärIn nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist für das Protokoll verantwortlich. Er/sie hat das Stimmrecht.

**Art. 14**  
Revisionsstelle a) Die Hauptversammlung wählt in offener Abstimmung für 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie sind wiederwählbar und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.  
b) Die Funktionen der Revisionsstelle können einem Treuhandbüro oder diplomierten Bücherexperten übertragen werden.

**Art. 15**  
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung erhoben, jene der angeschlossenen Tourismusorganisationen in 2 halbjährlichen Raten

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 16**  
Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 17**
- Auflösung Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet 3 Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.
- Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind 2/3 Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Sigriswil über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution in der Gemeinde zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.
- Genehmigung Die vorliegenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 9. März 2001 (Verkehrsverein Sigriswil) resp. 16. März 2001 (Verein Gunten Tourismus) und durch die Gründungsversammlung vom 8. März 2002 des Vereins Gunten-Sigriswil Tourismus angenommen worden.
- Revision Die Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 16. März 2007 revidiert worden.
- Teilrevision Die Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 18. Oktober 2012 teilrevidiert worden.

3655 Sigriswil, den 18. Oktober 2012

## **SIGRISWIL TOURISMUS + INFO-CENTER GUNTEN**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Philemon Zwygart



Herbert Wicki

